



PETROLKÉMIA

SICHERHEITSDATENBLATT

(entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2015/830)

Polypropylen Tipplen

Ausgegeben am:
22.05.1998

letzte Revision: 24.09.2018
Version: 4.0.

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DER GESELLSCHAFT / DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung

Handelsname: Tipplen

Chemischer Name: Polypropylen

: Polypropylen - Homopolymer (CAS 9003-07-0)

: Polypropylen - Äthylen Propylenkopolymer (CAS 9010-79-1)

Registrationsnummer: unterliegt nicht der Registrierung gemäß Verordnung des EP und des EG-Rates Nr. 1907/2006 (Kopf I, Artikel 2, Absatz 9)

1.2 Auskunft zum Stoff / Zubereitung

Der Stoff hat ein breites Spektrum der Einsatzmöglichkeiten, z. B. als Kunststoffverpackungen, synthetische Fasern, Rohren, Teile für Automobilindustrie, verschiedene Teile im Bauwesen, Sportartikeln, Haushaltswaren, im Bereich Hygiene und ähnlich.

1.3 Bezeichnung des Herstellers

MOL Petrolkémia Zrt., H-3581 Tiszaújváros, Postfachnummer 20, Ungarn

FNr.: 05-10-000065

E-mail: sds@tvk.hu

1.4 Notruftelefon

MOL Petrolkémia Zrt., H-3581 Tiszaújváros, Postfachnummer 20, Ungarn

Notruftelefon (24 St.): Tel. 36 49-522-222; +36 49-521-198

Fax +36 49-544-196 E-mail: diszpecser@tvk.hu

Gesundheitswesen Toxikologische Information Service (GTIS) von Nationales Institut von Chemische Sicherheit (NICS) Budapest

1096 Budapest, Nagyvárad tér 2., Ungarische Republik

Tel:+ 36 1 476 6464; Mobil: +36 80 20 11 99; Fax:+ 36 1 476 1138

2. MÖGLICHE GEFAHREN / RISIKEN

2.1 Klassifizierung des Stoffes

Polypropylen Tipplen ist gemäß gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht als gefährlicher Stoff kennzeichnungspflichtig.

2.2 Gefahr für menschliche Gesundheit:

Tipplen hat bei sachgemäßer Verwendung weder akute noch chronische ungünstige Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Die Einatmung seines Staubs bewirkt die Reizung der Atemwege.

Im geschmolzenen Zustand kann der Stoff beim Haut- und Augenkontakt schwere Verbrennungen verursachen.

Bei der Verarbeitung bei hohen Temperaturen können durch seine Dämpfe Atmungsorgane und Augen gereizt werden.

Beim Verschlucken in kleinen Mengen sollte es keine Probleme verursachen.

2.3 Gefahr für die Umwelt

Tipplen hat keine schädlichen Auswirkungen an die Umwelt, in der Umwelt ein Fremdstoff mit sehr

langsamer biologischer Abbaubarkeit, zerfällt bei der UV-Strahlung. Im Wasser unlöslich.

2.4 Andere Angaben

Es handelt sich um einen brennbaren, aber schwer entflammbaren Stoff. Beim Brennen können sich toxische und reizende Stoffe freisetzen. Als Staub explosiv, bei dem Erreichen der Staubkonzentration in der Luft oberhalb der unteren Explosionsgrenze droht die Explosionsgefahr. Das Produkt kann elektrostatisch aufgeladen werden.

2.5 Sonstige Risiken

Nicht angeführt.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN / ZUSÄTZEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Homopolymer des Polypropylens oder Äthylen des Propylenkopolymers - Granulat in der wachsartigen Form.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

keine

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Beim Auftauchen von Gesundheitsproblemen oder im Zweifelsfall den Arzt verständigen und ihm die Auskunft aus diesem Sicherheitsdatenblatt erteilen.

4.2 Bei Einatmung

Bei der Einatmung vom Staub oder reizenden Dämpfen den Betroffenen auf frische Luft bringen. Bei andauernden Schwierigkeiten den Arzt aufsuchen.

4.3 Beim Augenkontakt

Im Fall, dass der Staub in die Augen eindringt, die Augen mit Wasser spülen oder den Staub wie andere gewöhnliche mechanische Verunreinigung entfernen. Bei andauernden Schwierigkeiten den Arzt aufsuchen.

4.4 Beim Hautkontakt

Im üblichen Falle ist keine erste Hilfe notwendig. Es reicht, allgemeine hygienische Maßnahmen einzuhalten. Beim Kontakt mit dem heißen Produkt ist dieses nicht von der Haut zu entfernen, sondern die verbrannte Stelle unter dem kalten Wasserstrahl kühlen und die ärztliche Behandlung aussuchen.

4.5 Beim Verschlucken:

Beim Verschlucken größerer Menge ärztliche Hilfe aussuchen

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel

Kleiner Brand: trockene Löschmittel, CO₂, Sprühwasser oder Schaum
Großer Brand: Sprühwasser, Wasserdampf oder Schaum

5.2. Nicht geeignete Löschmittel

Druckwasserstrahl

5.3. Besondere Gefährdung im Brandfall

Beim Brennen entstehen reizende Gase und dichter Rauch. Mögliche Bildung von Kohlenoxiden (CO und CO₂).

5.4. Besondere Explosionsgefahr

In Transportanlagen (z. B. bei der Befüllung oder Entleerung von Silos, Tanks, Trichtern kann es zur Bildung von Staubpartikeln kommen, die bei der Kummulierung von größeren Mengen statische Ladung induzieren können, was eine Entflammung oder Explosion zur Folge haben kann. Deshalb sind diese Anlagenteile mit einer geeigneten Ableitung der statischen Ladung auszurüsten.

5.5 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Vollständige Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

5.6 Weitere Angaben

Im Falle eines großen Brandes sind Menschen, Lager und alle anderen Sachen in der Nähe von Brand mit einem Wasservorhang zu schützen.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Vorsicht beim zerschütteten Granulat, Rutsch- und Absturzgefahr! Den Ort, verlassen, an dem zur Aufwirbelung des Polymerstaubs kommt, verlassen, um seine Einatmung zu vermeiden.
Vermeiden des Haut- und Augenkontakts mit geschmolzenem Polymer.

6.2 Angaben zur Ökologie

Das zerschüttete Material nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Hinweise zur Entsorgung

Das zerschüttete Material auffegen und in geeignete Verpackung (Big Bags) oder in saubere Behälter verstauen. In der Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad kann das Material der Wiederverwertung oder Entsorgung im Einklang mit der gültigen Rechtsregelung für Abfälle zugefügt werden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung

Alle Brandschutzmaßnahmen einhalten (Verbot der Arbeit mit offener Flamme, Vermeidung der möglichen Entflammungsquellen, Rauchverbot). Vermeidung der Bildung vom Staub und statischer Ladung. Bei der Handhabung die Entweichung in die Umwelt vermeiden.

7.2 Lagerung

Die Lager müssen die baulichen Anforderungen an Brandschutz erfüllen und elektrische Anlagen müssen den gültigen Vorschriften entsprechen.
Die Produkte in einem trockenen, gut belüfteten und überdachten Lager lagern und vor direktem Sonnenschein schützen. Empfohlene Lagertemperatur: von -20 °C bis $+40\text{ °C}$. Den Abstand des Produktes von einer Wärmequelle wenigstens 1 m einhalten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

7.3 Spezielle Verwendungsweise

Nicht angeführt.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Expositionsgrenze

Die zulässige arbeitsplatzbezogene Expositionsgrenze für die Gesamtkonzentration des Polypropylenstaubs in der Luft beträgt $5\text{ mg}\cdot\text{m}^{-3}$

8.2 Expositionskontrolle

Empfohlene Methode für die Feststellung des Polypropylenstaubs in der Luft im Arbeitsbereich: Gravimetrie, Staubmessgerät.

8.3 Kontrolle der arbeitsplatzbezogene Exposition

Kollektive Schutzmaßnahme:

- im Falle der Staubbildung wirksame Absaugung
- lokaler Abzug von Dämpfen vom geschmolzenen Polypropylen an der Verarbeitungsanlage

Persönliche Schutzausrüstung

Das Personal muss mit persönlichen Schutzmitteln für den Schutz von Augen, Atemwegen, der Haut, Füßen und Händen wie folgt ausgestattet werden:

Augen:	Schutzbrille
Atemwege:	Belüftung zur Absaugung von Staub und Dämpfen, bei wenig wirksamer Belüftung soll das Respirator verwendet werden
Haut:	Arbeitskleidung,
Füße:	geschlossene Arbeitsschuhe mit Gegenrutschbehandlung
Hände:	Schutzhandschuhe aus Gemischgewebe Dampf-Aramid/Karbon mit der Wärmeisolierung minimal bis 270 °C + Ledermanschette als Unterarmschutz Als Beispiel Fünffingerhandschuhe der Firma KCL, Sorte „Karbo TECT mit Ledermanschette“, mit der Wärmeisolierung bis 350 °C .

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Informationen

- Form bei 20°C: fester Stoff
- Farbe: farblos
 - Geruch: ohne Geruch

9.2. Wichtige gesundheitliche, Sicherheits- und environmentale Informationen

- pH-Wert: nicht definiert
- Siedpunkt /°C/: nicht festgelegt
- Flammpunkt /°C/: 350 -370
- Brennbarkeitsstufe: C1
- Untere Explosionsgrenze (Staub)/g.m⁻³/: 32
- Oxidationseigenschaften: keine
- Dampfdruck bei 20°C : nicht definiert
- Dichte /kg.m³/ : 900- 910
- Löslichkeit im Wasser bei 20°C /g.l⁻¹/: nicht löslich
- Koeffizient der Verteilung n-Oktanol/Wasser: nicht festgelegt
- Viskosität bei 20°C /mPa.s /: bei gegebener Temperatur nicht definiert
- Dampfdichte: nicht definiert
- Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht definiert

9.3. Weitere Informationen

- Schmelztemperatur (Granulat) /°C/ : 133-165
- Entflammungstemperatur (Granulat) /°C/ : 370-390
- Entzündungstemperatur des abgelagerten Staubes /°C/: 350
- Minimale Initialisierungsenergie der Entflammung /J/: 0,08
- Brennwert / MJ.kg⁻¹/ : 45
- Schüttdichte /kg.m⁻³/ : 470-600

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei normaler Temperatur.
Die Temperaturen über 300°C, Entzündungsquellen und statische Ladung sollen vermieden werden.

10.2. Zu vermeidende Stoffe und Materialien

Chlor, Fluor und andere starke Oxidationsmittel

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen bei der Anwesenheit von Luft oder Sauerstoff kommt zur Zersetzung und Entstehung von CO, CO₂ a H₂O.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Akute gesundheitsschädliche Wirkung

Nach aktuellem Wissenstand ist nicht für Menschen gesundheitsschädlich und hat keine ungünstige Wirkung auf Gesundheit des Menschen.

Akute Toxizität bei Tieren

LD₅₀ intraperitoneal – Ratte >110 000 mg.kg⁻¹

LD₅₀ intravenös - Ratte > 99 000 mg.kg⁻¹

11.2. Sensibilität

Keine nachgewiesene sensible Wirkung

11.3. Toxizität der wiederholten Dosierung

Nicht festgelegt

11.4. CMR-Wirkung (karzinogene, mutagene Wirkung und Reproduktionstoxizität)

Keine nachgewiesene CMR-Wirkung

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN
<p>12.1 Ökotoxizität Nicht festgelegt</p> <p>12.2 Mobilität Nicht festgelegt</p> <p>12.3 Stabilität und Abbaubarkeit Der Stoff hat keine schädlichen Auswirkungen an die Umwelt, in der Natur als Fremdstoff mit sehr langsamer biologischer Abbaubarkeit, zerfällt bei der UV-Strahlung. Im Wasser unlöslich.</p> <p>12.4 Biokumulatives Potential Nicht festgelegt</p> <p>12.5 Ergebnisse der PBT-Bewertung Nicht festgelegt</p> <p>12.5 Sonstige negative Wirkungen Das Produkt ist im Sinne des Gesetzes des NR SR Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer nicht für schädlich oder gefährlich gehalten.</p>
13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
<p>13.1 Empfohlene Entsorgung Wenn es zur unerwünschten Zerschüttung des Stoffes – des Polymergranulats kommt, soll es sichergestellt werden, dass es nicht in die Kanalisation gelangt, weil es ihre mechanische Verstopfung verursachen kann. Das Produkt soll mechanisch gesammelt und entweder der weiteren Verarbeitung, der Wiederverwertung oder der Entsorgung im Einklang mit Rechtsregelung zugefügt werden. Im Sonstigen die Verwertung im Einklang mit Rechtsvorschriften für Abfällen.</p> <p>13.2 Empfohlene Entsorgungsart Energetische Verwertung R 1, Stoffverwertung R 3</p> <p>13.3. Rechtsvorschriften über Abfälle Die Einhaltung des Europäischen Parlaments und der einschlägigen Rechtsvorschriften ist obligatorisch.</p>
14 ANGABEN ZUM TRANSPORT
<p>14.1 Transportklasse Der Stoff ist im Sinne der Transportvorschriften kein gefährlicher Stoff</p> <p>14.2 Spezielle Vorbeugungsmaßnahmen beim Transport Nicht angeführt</p>
15. INFORMATIONEN ÜBER VORSCHRIFTEN
<p>Bezeichnung der Produktverpackung</p> <p>15.1 Nicht festgelegt (der Stoff ist nicht als gefährlich im Sinne des Gesetzes MK 98/2001 und der Richtlinie 67/548/EHS bezeichnet)</p> <p>15.2 Sonstige sich auf den Stoff beziehende Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien Europäische Union: Verordnung des EP und des EG-Rates Nr. 1907/2006 über Registrierung., Bewertung, Autorisierung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) und über Errichtung der Europäischen chemischen Agentur, Regulierungen in Zusammenhang mit der Verwendung von Gefahrstoffen oder gefährlichen Produkten.</p>
16. WEITERE INFORMATIONEN
<p>Informationsgesetz :</p> <p>Der Arbeitgeber muss im Sinne des Artikels 35 der Verordnung des EP und des EG-Rates Nr.1907/2006 allen seinen Mitarbeitern, die mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder während seiner Arbeit seiner Wirkung ausgesetzt sind, sowie den Vertretern dieser Mitarbeitern den Zugang zu Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt zukommen lassen.</p> <p><i>Erklärung: Das Sicherheitsblatt wurde in der Übereinstimmung mit der Verordnung des EP und des EG-Rates Nr.1907/2006ausgearbeitet und enthält die für die Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und den Umweltschutz notwendigen Angaben. Diese Angaben ersetzen nicht die qualitative Spezifikation des Produktes und können nicht die Garantie der Eignung und Einsetzbarkeit des Produktes bei einer konkreten Verwendung sein. Angeführte Angaben basieren den gegenwärtigen Wissens- und Erfahrungsstand und stehen in der Übereinstimmung mit unseren Rechtsvorschriften. Für die Einhaltung der gültigen regionalen Vorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.</i></p>